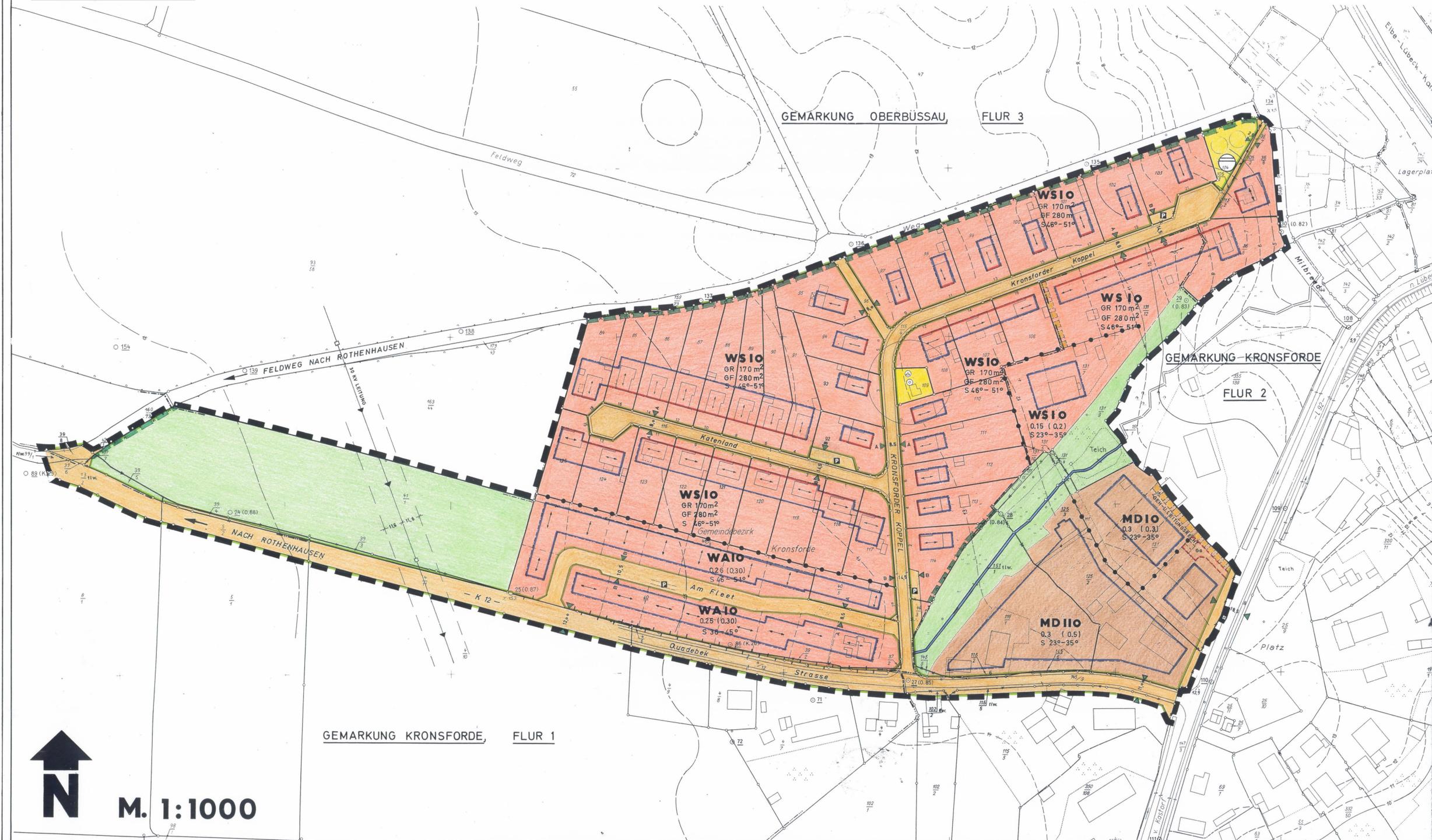


# 14.01.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

# TEIL B TEXT



### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
WS	KLEINSIEDLUNGSOBERTE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
WA	ALLGEMEINE WOHNOBERTE	§ 2 BauNVO
MD	DORFBERTE	§ 4 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
ZB II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
ZB 04	GRUNDFLÄCHENZAHL OBERGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
ZB(05)	GRUNDFLÄCHENZAHL UNTERGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
OR	GRUNDFLÄCHENZAHL OBERGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
OF	GRUNDFLÄCHENZAHL OBERGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		
○	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
—	BAULINIE	§ 22 u. 23 BauNVO
—	BAUGRENZE	
—	DACHNEIGUNG	
—	FIRSTRICHTUNG	
S	SATTELDACH	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>		
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 u. 4 BBauO
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENBEREICHENLÄCHEN BEZUGSWEISE SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	
—	ZU- UND ABFAHRTSVERBOT	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN</b>		
—	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 u. 7 BBauO
—	KLÄRANLAGE	
—	BRUNNEN	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT</b>		
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauO
<b>SONSTIGES</b>		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWÄHRUNGSRANGES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBauO
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
—	GARAGEN IN EINER EBENE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
—	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 4 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
<b>KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN</b>		
—	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (GRABEN 3. ORDNUNG) ZU ERHALTENDE WALLHECKE	WASSERGESETZ DES LANDES SCHL.-HOLST. § 2 ABS. 3
—	30 KV LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	VO. ZUR ERHALTUNG DER WALLHECKEN VOM 28.11.1935 ENERGIENUTZUNGSGESETZ § 4
—	ENGERE SCHUTZZONE GEM. ERLÄUBNISBEREICH DER HANSESTADT LÜBECK VOM 16.9.1965	WASSERHAUSHALTSGESETZ § 27 1987
—	AZ. 66.4-1.12/65 KL/PPO	VERB. MIT DEN §§ 10 u. 11 DES WASSERGESETZES DES LANDES SCHL.-HOLSTEN VOM 25.2.1967
<b>DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
—	GEMARKUNGSGRENZE	
—	FLURSTÜCKSGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDEN GRENZE	
—	HÖHE ÜBER N.M.	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
<b>STRASSENPROFILE</b>		
L 82-L LANDSTRASSE		
DORFSTRASSE		
KRONSFORDER KOPPEL, KATENLAND SCHNITT B-B		
STRASSE 488 SCHNITT B-B		
K 12-K KREISSTRASSE		
KATENLAND		
KRONSFORDER KOPPEL SCHNITT A-A		
FAHRBAHN, GABERWEG, B-BÄHNLETT, P-PARKSTREIFEN		

- BEBÄUDEART**  
IM WA. GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 4 BauNVO)
- HÖHENLADE DER GEBÄUDE**  
OBERKANTE ERDGESCHOSSPFISSEN FÜR WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m  
NICHTWOHNUNGS- ÜBER ZUBEORDNETER STRASSENVERKEHRSLÄCHE! § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO § 9 ABS. 17 BauNVO
- EINFRIEDIGUNGEN**  
AN DEN VERKEHRSLÄCHEN BIS 0,80 m  
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFLEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFABRTSTREIFEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFLEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31 BBauO)  
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,80 AN ANDEREN GRUNDFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBENEFIZIUM BIS 1,35 m HÖHE ZULÄSSIG.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG**  
AUF DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT SIND INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS FÜR DIE 30KV LEITUNG DER SCHLESWAG NUR VORHANDEN GEM. § 35,1 BBauO, DIE EINE BAUHÖHE VON 5,50 m ÜBER VORHANDENES TERRAIN NICHT ÜBERSCHREITEN UND EINE HARTE BEDACHUNG ERHALTEN.
- BAUGESTALTUNG**  
ERWEITERUNGSBAUTEN DÜRFEN NUR MIT SATTELDACH IN GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DER HAUPTBAU AUSGEFÜHRT WERDEN.
- KNICK (WALLHECKE)**  
DER NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE KNICK IST GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO VON DEN JEWEILIGEN BRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU ERHALTEN.

14.01.00

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN KRONSFORDE-KATHENLAND 178

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baulastrechtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. S. 101-103, S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. S. 101-103, S. 199) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26. 8. 1971 und von (Änderungsbeschl. gem. Erlaß des Innenministers von ) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 178 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 178, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22. NOV. 1971  
An. : IV 010 - 815/04 - 3 (178) erteilt.  
Die Befreiung der Anlagen- und Hinweise werden mit Erlaß des Innenministers vom 22. NOV. 1971 bestätigt.

Der katastralmäßige Bestand am 5.10.1970 sowie die geographischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.  
Lübeck, den 28. SEPTEMBER 1971.

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung i.A.

i.V.  
IS

GEZ. KRESSE  
Senator

GEZ. SCHMIDT  
Dipl.-Ing.

GEZ. SPIERHANN  
Leitender Regierungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes 178, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.12.1970 bis zum 20.1.1971 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.  
Lübeck, den 11. 10. 1971  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
PLANUNGSAUSSCHUSS  
i.A.

IS

GEZ. SCHMIDT  
Dipl.-Ing.

GEZ. SCHMIDT  
Dipl.-Ing.

Lübeck, den 14.12.1971  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
PLANUNGSAUSSCHUSS  
i.A.

IS

GEZ. SCHMIDT  
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 12.12.1971 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 14.12.1971  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
PLANUNGSAUSSCHUSS  
i.A.

IS

GEZ. SCHMIDT  
Dipl.-Ing.

**N**  
M. 1:1000

Die Höhenlinien sind aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 entnommen.